

RICHTLINIEN

Für die Gewährung von Zuschüssen für Maßnahmen mit Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Förderprogramm Interkulturelle Jugendarbeit

Nach Beratung in der Hauptabteilung III werden die Richtlinien für die die Gewährung von Zuschüssen für Maßnahmen mit Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit der Diözese Rottenburg-Stuttgart zum 01.01.2017 in Kraft gesetzt. Sie gelten vorbehaltlich der Bereitstellung von Haushaltsmitteln bis zum 31.12.2020.

I. Vorbemerkung

Diese Richtlinien regeln die Vergabe von Zuschüssen für Maßnahmen mit Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Sie tragen mit dazu bei, dass Kinder und Jugendliche der Gemeinden Katholiken anderer Muttersprache als Zielgruppe und Mitwirkende der Katholischen Jugendarbeit selbstverständlich sind.

Die geförderten Maßnahmen sollen die Verständigung zwischen jungen Menschen unterschiedlicher Nationalität und Herkunft fördern. Kinder und Jugendliche sind, soweit möglich, an Planung und Durchführung der Maßnahmen zu beteiligen.

II. Geltungsbereich – wer kann Zuschüsse beantragen?

Die Zuschüsse werden den in der Diözese Rottenburg-Stuttgart anerkannten Trägern gewährt, nicht Einzelpersonen oder TeilnehmerInnen.

Zuschüsse können erhalten:

1. Gemeinden Katholiken anderer Muttersprache
2. Dekanate, Kirchengemeinden und Seelsorgeeinheiten
3. Verbandliche und nichtverbandliche Jugendgruppen
4. Die in der Diözese anerkannten Träger der Jugendarbeit auf allen Ebenen, wie z.B. Klöster und geistliche Gemeinschaften.

III. Zuschussberechtigte Maßnahmen und Förderhöhe

Gefördert werden:

1. Bildungsveranstaltungen, die der interkulturellen Begegnung und Öffnung dienen.
➔ Pro Tag und TeilnehmerIn 12,50 EUR, max. 50 EUR (4 Tage). Pro Tag sind 5 Stunden, pro ½ Tag sind 2,5 Stunden inhaltliches Programm nachzuweisen.
2. Fahrten ins Ausland, wenn TeilnehmerInnen aus mindestens zwei verschiedenen Kulturen beteiligt sind und die Fahrt der interkulturellen Begegnung dient.
➔ Bis zu 75% der anerkannten Gesamtkosten, maximal 50 EUR pro TeilnehmerIn.
3. Musisch-kulturelle Maßnahmen
➔ Bis zu 50% der anerkannten Gesamtkosten, maximal 500 EUR.
4. Integrationsmaßnahmen, wenn TeilnehmerInnen aus mindestens zwei verschiedenen Kulturen beteiligt sind und die Maßnahme der interkulturellen Begegnung dient.
➔ Bis zu 75% der anerkannten Gesamtkosten, maximal 1000 EUR.

5. Selbstorganisierte Zusammenschlüsse verschiedener Gemeinden Katholiken anderer Muttersprache im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit.
 - ➔ Bis zu 100% der anerkannten Gesamtkosten, maximal 1000 EUR pro Jahr.
6. Neu entstehende Jugendgruppen in muttersprachlichen Gemeinschaften, sofern diese von jungen Menschen selbstorganisiert stattfinden.
 - ➔ Bis zu 100% der anerkannten Gesamtkosten, maximal 1000 EUR pro Jahr, maximal drei Jahre lang.

IV. Fördervoraussetzungen

1. Die Mindestanzahl der TeilnehmerInnen beträgt 5 Personen.
2. Zuschüsse werden für TeilnehmerInnen aus der Diözese Rottenburg-Stuttgart gewährt.
3. Die Altersgrenze liegt bei 10-27 Jahren. Bei erwachsenen MitarbeiterInnen im Leitungsteam trifft diese Altersgrenze nicht zu.

V. Verwendungsnachweis

Informationen und Formulare sind beim Bischöflichen Jugendamt sowie unter www.bdkj.info/zuschuesse erhältlich.

Eine Antragstellung vor der Maßnahme ist nicht erforderlich. Es wird jedoch empfohlen, bereits vor der Maßnahme Kontakt zur Fachstell Interkulturelle Jugendarbeit des Bischöflichen Jugendamtes aufzunehmen und die geplante Maßnahme und die mögliche Fördersumme zu besprechen.

Zur Abrechnung ist binnen 6 Wochen nach der Maßnahme ein Förderantrag bei der Fachstelle Interkulturelle Jugendarbeit des Bischöflichen Jugendamtes einzureichen. Diesem sind beizufügen:

- Kostenaufstellung (Formular)
- Durchgeführtes Programm in deutscher Sprache (Thema, Ziele, Inhalte und Methoden mit genauer Zeitangabe)
- TeilnehmerInnenliste (Name, Anschrift, Geburtsdatum) mit Unterschrift der/des verantwortlichen LeiterIn

Auf Anforderung sind die Belege vorzulegen.

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Prüfung durch das Bischöfliche Jugendamt, vorbehaltlich der Haushaltsmittel.

VI. Kontakt

Fachstelle Zuschüsse und Service des Bischöflichen Jugendamtes
Antoniusstraße 3
73249 Wernau
Fon 07153 -3001 138
sscheller@bdkj.info
www.bdkj.info

Bitte beachten Sie, dass Seminare, Maßnahmen und Begegnungen evtl. über den Landesjugendplan, den Kirchlichen Jugendplan oder den Kinder- und Jugendplan des Bundes gefördert werden können. Diese Zuschüsse sind vorrangig einzusetzen. Hierfür ist eine rechtzeitige Antragstellung erforderlich. Eine Parallelförderung kann nicht gewährt werden. Eine Förderung regulärer Aufgaben der Jugendpastoral (Erstkommunionvorbereitung, Kinderchöre, Firmausfahrten, etc.) ist nicht möglich. Spirituelle Angebote (Gebetszeiten, Gottesdienste, etc.) sind nicht förderbar.